

12.08.93

FS - Fz**Verordnung**

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertra-
ges genannten Gebiet**A. Zielsetzung**

Aufgrund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages sind die im Einigungsvertrag für das Beitrittsgebiet bestimmten Beträge der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem genannten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres solange neu festzusetzen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

B. Lösung

Die Beträge bei der Blindenhilfe, beim Pflegegeld und der Grundbetrag der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 BSHG werden um 10 v.H. angehoben. Damit werden etwa 77 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1993 an maßgebenden Beträgen erreicht (bisher 73 v.H.). Für die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach § 79 Abs. 1 und 2 und § 81 Abs. 1 BSHG ist eine niedrigere Anhebung, nämlich um 6 v.H., vorgesehen, da diese Beträge bereits 90 v.H. der im alten Bundesgebiet maßgebenden Beträge erreicht haben.

...

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten werden auf jährlich 18 Millionen DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1993 und 1994 (die nächste Neufestsetzung hat zum 1. Juli 1994 zu erfolgen); sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Landes- und Kommunalhaushalte im Beitrittsgebiet.

12.08.93

FS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertra-
ges genannten Gebiet

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 240 00 - So 25/93

Bonn, den 12. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie und
Senioren zu erlassende

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von
Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem
Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Dritte Verordnung
zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
Vom 1993

Aufgrund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1096) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet werden die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes sowie die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Gesetz) neu festgesetzt. Es betragen

1. die Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres
766 Deutsche Mark;
2. die Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
383 Deutsche Mark;

3. das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes
281 Deutsche Mark;
4. das Pflegegeld für die in § 76 Abs. 2 a Nr. 3 Buchstabe b des
Gesetzes genannten Personen 766 Deutsche Mark;
5. der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes
880 Deutsche Mark;
6. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes
1325 Deutsche Mark;
7. der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes
2228 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1993

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages setzt das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für das Beitrittsgebiet die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sowie die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes nach dem Bundessozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu fest. Diese Neufestsetzungen haben solange zu erfolgen, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträge hergestellt ist.

II. Zur Neufestsetzung im einzelnen

1. Blindenhilfe, Pflegegeld und die Grundbeträge der Einkommensgrenzen sind durch den Einigungsvertrag angesichts der deutlich niedrigeren Einkommens- und Preissituation in den beigetretenen Gebieten niedriger festgesetzt worden als im alten Bundesgebiet. Für die Zeit ab dem 1. Juli 1992 gelten in den alten Bundesländern nach § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 und § 82 des Gesetzes und im Beitrittsgebiet nach der Zweiten Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die folgenden Sätze:

alte Bundesländer Beitrittsgebiet

Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2)

- nach Vollendung des		
18. Lebensjahres	955 DM	696 DM
- bis zur Vollendung des		
18. Lebensjahres	475 DM	348 DM

Pflegegeld

- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	351 DM	255 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	955 DM	696 DM

Grundbeträge

- nach § 79 Abs. 1 und 2	926 DM	830 DM
- nach § 81 Abs. 1	1389 DM	1250 DM
- nach § 81 Abs. 2	2779 DM	2025 DM

2. Die für die alten Bundesländer maßgebenden Beträge erhöhen sich aufgrund der in § 67 Abs. 6, § 69 Abs. 6 bzw. § 82 des Gesetzes getroffenen Anpassungsregelungen zum 1. Juli 1993 um 4,36 v.H. Daraus errechnen sich für diese Länder folgende ab dem 1. Juli 1993 geltenden Beträge:

Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2)

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres	997 DM
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres	496 DM

Pflegegeld

- nach § 69 Abs. 4 Satz 1	366 DM
- nach § 69 Abs. 4 Satz 2	997 DM

Grundbeträge

- nach § 79 Abs. 1 und 2	966 DM
- nach § 81 Abs. 1	1450 DM
- nach § 81 Abs. 2	2900 DM

3. Seit der Herstellung der Deutschen Einheit ist im Gebiet der früheren DDR eine Einkommensentwicklung im Sinne einer allmählichen Angleichung des Einkommensniveaus an das der alten Bundesländer in Gang gekommen. Diese Entwicklung, die sich in den verschiedenen Einkommensbereichen in sehr unterschiedlichem Maße und in unterschiedlichen zeitlichen Dimensionen vollzieht, ist bei der Festlegung der genannten Beträge zu berücksichtigen.

Stichtagsbezogene Einkommensangaben sind nicht verfügbar. Es lassen sich lediglich Niveaus und Entwicklungen für Zeiträume statistisch feststellen.

In der Jahresprojektion geht die Bundesregierung für 1993 bei einer insbesondere deutlich abgeschwächten Lohnentwicklung von einem weiteren Anstieg des nominalen verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte in den neuen Bundesländern um 10 bis 11 v.H. aus.

Bei dieser Sachlage erscheint für die am Grundsatz der Bedarfsdeckung ausgerichtete Sozialhilfe daher eine Anhebung der Blindenhilfe, des Pflegegeldes und des Grundbetrages der Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 um 10 v.H. geboten. Damit werden etwa 77 v.H. der im alten Bundesgebiet vom 1. Juli 1993 an maßgebenden Beträge erreicht. Soweit die Beträge nach §§ 79 und 81 Abs. 1 BSHG bereits über 80 v.H. der entsprechenden Beträge im Westen liegen, wird eine geringere Steigerung in Höhe von 6 v.H. vorgesehen.

III. Kosten

Die zu erwartenden Mehrkosten werden auf der Grundlage der statistischen Angaben für das Jahr 1991 auf jährlich etwa 18 Mio DM geschätzt, je zur Hälfte in den Jahren 1993 und 1994 (die nächste Neufestsetzung hat nach dem Einigungsvertrag zum 1. Juli 1994 zu erfolgen). Sie treffen nach Maßgabe der landesrechtlichen Aufgaben- und Kostenverteilung die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger der Sozialhilfe) und der Länder oder der von ihnen bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Angesichts der vergleichsweise geringen Mehrkosten sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, in den neuen Bundesländern nicht zu erwarten.

24.09.93

Beschluß
des Bundesrates

**Dritte Verordnung zur Neufestsetzung von Geldleistungen und
Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.